

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen soll die Vorschriften über grenzüberschreitende Verschmelzungen von Kapitalgesellschaften aktualisieren sowie einen Rechtsrahmen für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen von Kapitalgesellschaften in der Europäischen Union schaffen.

Die vorliegende Novelle enthält im Wege einer Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes sowie des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes die Umsetzung der Vorschriften über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer für diese Fälle, während die diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen durch das Bundesministerium für Justiz in einem eigenen gesellschaftsrechtlichen Gesetz nachvollzogen werden.

Die Aktualisierung bzw. Schaffung eines Mitbestimmungsrechtes der Arbeitnehmer in Gesellschaften, die aus grenzüberschreitenden Verschmelzungen, Umwandlungen und Spaltungen hervorgehen, gewährleistet auf grenzüberschreitender Ebene ein Recht der Arbeitnehmer auf Beteiligung an unternehmerischen Maßnahmen und Entscheidungen.

Die Einbindung der Arbeitnehmer in unternehmerische Entscheidungsprozesse ermöglicht diesen die Einbringung eigener Standpunkte, Vorschläge und Anregungen und kann einen wichtigen Beitrag zur Akzeptanz und Qualität unternehmerischer Maßnahmen leisten. Dies wird jedenfalls einer qualitativen Verbesserung der Beschäftigung förderlich sein.

Das den Arbeitnehmern eingeräumte Mitbestimmungsrecht auf grenzüberschreitender Ebene hat – in Ergänzung der gesetzlichen Betriebsverfassung – die Herbeiführung eines

Interessenausgleichs zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zum Ziel. Dieser betriebliche Interessenausgleich war in der Vergangenheit einer der maßgeblichen Garanten für den sozialen Frieden und die Vermeidung von Arbeitskämpfen und kann zur Vermeidung kostenmäßiger Belastungen der Unternehmen durch Arbeitskämpfe und damit zu einer positiven Bewertung des Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

Die Änderung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch trägt dem Umstand Rechnung, dass es in der Praxis iZm dem § 1159 Abs. 2 und 4 dritter Satz Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch zu Auslegungsproblemen gekommen ist. Die Kollektivvertragspartner sollen daher zusätzlich die Möglichkeit erhalten, in Kollektivverträgen ab dem 1. Jänner 2018 über den Bereich der Saisonbranchen hinaus Ausnahmeregelungen für Kündigungsfristen und -termine festlegen zu können.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. April 2023

Univ.-Prof. Mag. Dr. Martin Kocher
Bundesminister